

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 26. Juni 2021

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trifft auf der Grundlage von § 18 Absatz 5 Nummer 3 Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 spezielle Regelungen für den Unterrichtsbetrieb der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote einschließlich der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen unter Pandemiebedingungen.

Mit der 9. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 hat die Landesregierung ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu ausgerichtet. Die neue Struktur der Verordnung orientiert sich an den verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Sport und Veranstaltungen) und knüpft die jeweils geltenden Regelungen an insgesamt vier Inzidenzstufen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen baut auf den Regelungen und Inzidenzstufen der neuen CoronaVO auf und konkretisiert sie. Insbesondere wird die für Schulen in öffentlicher und entsprechende Schulen in freier Trägerschaft nach der CoronaVO Schule geltende Ausnahme von der Maskentragungspflicht bei Inzidenzen unter 35 übernommen. Auch werden für die Fälle, in denen nach § 12 Absatz 1 CoronaVO die Teilnahme am Unterricht von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis abhängig ist, die Einzelheiten des Testverfahrens festgelegt. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden im Übrigen alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Er ist durch § 18 Absatz 5 Nummer 3 CoronaVO bestimmt und umfasst neben institutionell verankerten Angeboten auch solche von Einzelmusiklehrkräften und solselbstständigen Musik- und Kunstpädagoginnen und –pädagogen.

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 1

Neben redaktionellen Änderungen ist die durch § 12 Absatz 1 CoronaVO für die Inzidenzstufen 3 und 4 festgelegte Abhängigkeit der Teilnahme von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 4 CoronaVO (3G-Nachweis) in die Verordnung integriert. Auch wenn derzeit die Inzidenzen sinken, ist es insbesondere wegen des deutlich ansteigenden Auftretens der Delta-Variante auch in Baden-Württemberg sachgerecht, eine 3G-Nachweispflicht noch für die Fälle höherer Inzidenzstufen vorzusehen.

Die Pflicht, einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. Angesichts der Bedeutung der musischen Betätigung soll damit vermieden werden, dass für das Zusammentreffen mehrerer Haushalte im privaten Bereich und im Unterricht an Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen unterschiedliche Regelungen gelten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass wegen § 2 Nummer 6 SchAusnahmV auch Kinder vor dem vollendetem sechsten Lebensjahr dieser Pflicht nicht unterliegen.

§ 3 der Verordnung regelt die Einzelheiten zur Testung und zum Nachweis.

Zu Absatz 2

Die Gruppengröße wird an die Festlegungen der CoronaVO gekoppelt und damit eine weitgehende Öffnung erreicht. Die aktuelle Entwicklung des Pandemiegeschehens erlaubt es zwar noch nicht, generell auf eine Beschränkung der Teilnehmerzahl

len zu verzichten. Trotz der noch nicht im Einzelnen sicher abschätzbaren Auswirkungen durch die Delta-Mutante ist es aber vertretbar, nur noch bei Inzidenzstufe 4 eine Beschränkung vorzusehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die speziellen Hygieneanforderungen für den Unterrichtsbetrieb festgelegt. Sie orientieren sich an den Erkenntnissen und Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn) und der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler) u.a.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, orientieren sich, ebenso wie die Ausnahmen davon, an den in der CoronaVO Schule für öffentliche Schulen und Schulen in privater Trägerschaft getroffenen Regelungen. Wie dort sieht deshalb auch die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen für die Inzidenzstufe 3 ein Entfallen der Maskenpflicht im Freien vor. In den Inzidenzstufen 1 und 2 entfällt diese Pflicht auch für die Unterrichtsräume; um diese Lockerung von einer der grundsätzlichen Regeln des Infektionsschutzes abzusichern wird verlangt, dass in den dem Eintritt des Schwellenwertes vorausgehenden 14 Tagen keine am Präsenzbetrieb mitwirkende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Prof. Dr. Echternach, Prof. Dr. Ganter, Prof. Dr. Kniesburges u.a.), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler), einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“ u.a. Hinsichtlich der in Nr. 1 a enthaltenen Abstandsregel (zwei Meter in alle Richtungen) bleibt das Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) in seinem jüngsten Update vom 7.6.2021 für Gesang und Blasinstrumentenspiel vorerst noch bei der Empfehlung eines Abstands von 2 Metern, auch auf Grundlage neuester Studienergebnisse.

Die besonderen Auflagen des Absatzes 5 entfallen bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 (Inzidenzstufe 2) für den Unterricht im Freien.

Zu § 3 (Testung)

§ 3 regelt die Testungen, die nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 12 CoronaVO verpflichtend sind, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann.

Dem nach § 4 Absatz 5 CoronaVO zur Überprüfung des Nachweises Verpflichteten werden hier, ebenso wie den an der Einrichtung Tätigen sowie den Schülerinnen und Schülern, verschiedene Nachweismöglichkeiten eröffnet. Um insbesondere Schülerinnen und Schülern den Zugang zu den Einrichtungen möglichst einfach zu machen, gleichzeitig die Einrichtungen von Testpflichten zu entlasten und schließlich nicht unnötig Kosten zu verursachen, sieht die Verordnung vor, dass die von der Schulleitung einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft im Sinne der CoronaVO Schule bescheinigten Tests entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO beim Besuch einer Einrichtung nach § 1 dieser Verordnung für eine Dauer von 60 Stunden verwendet werden können. Diese Regelung gilt nach § 4 Absatz 4 Satz 4, letzter Teilsatz CoronaVO entsprechend auch für Kindertageseinrichtungen. Damit wird ermöglicht, dass die Erleichterungen auch für die Gruppe der Kinder greifen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine Schule besuchen.

Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)

§ 4 stellt klar, dass für öffentliche Veranstaltungen und auch für die dafür erforderlichen Proben § 8 Absätze 1 und 4 CoronaVO gelten. Die Regelung gilt nur für öffentliche Veranstaltungen. Dazu zählen auch Veranstaltungen, die von der Einrichtung für Eltern, weitere Angehörige oder Bekannte der Schülerinnen und Schüler der Einrichtung angeboten werden. Bei den der öffentlichen Veranstaltung vorausgehenden Proben muss die Zahl der Teilnehmenden nicht exakt der Zahl der Auftretenden entsprechen, sie muss sich jedoch an ihr orientieren.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hier werden die entsprechenden Daten festgelegt.